



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

**Agenda, Das ist: Kirchenordnung/ wie es im  
Fürstenthumb Hessen mit verkündigung Göttliches  
Worts/ reichung der heiligen Sacramenten vnd andern  
Christlichen handlungen vnd Ceremonien gehalten  
werden ...**

**Wilhelm <IV., Hessen-Kassel, Landgraf>**

**Marpurgk, 1574**

**VD16 H 2964**

Ein ander kürtzer Gebett.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-35994**

des Evangelij fest erhalten / vnd ent-  
lich in aller warheit der vollkomme-  
nen heiligkeit vnd seligkeit geführt wer-  
den / auff das also in allem ihrem leben  
dein Name geheiliget / dein reich er-  
weitert / vnd alle sache nach deinem  
himlischen Götlichen guten vnd gne-  
digen willen angestellet werde / durch  
Ihesum Christum deinen Sohn vn-  
sern Herrn vñ Seligmacher / Amen.

## Ein ander kürzer Gebett.

**H**err Gott Himlischer Vatter / der  
du auß deiner vnaussprechlichen  
Weisheit vñd Gerechtigkeit die ge-  
heimnus deines Reichs verbirgest

vorden Weltweisen/ vnd offenbarest  
 sie den vnmündigen : Wir alle sagen  
 dir danck für deine grosse güte / durch  
 welche du auch diese vnserer kinder  
 würdig geachtet hast/ zubringen zu sol-  
 cher erkandnuß/ durch welche sie dei-  
 nen Sohn Ihesum Christum vnd die  
 warheit des Euangelij durch inen of-  
 fenbaret/nicht allein von herzen glau-  
 ben/sondern auch mit dem Munde be-  
 kennen: Bitten dich auch zugleich de-  
 mütigklich von ganzem herzen / du  
 wöllest durch deinen heiligen Geist ire  
 herzen vnd gemüter forthin weiter er-  
 leuchten vnd stercken / damit sie mit  
 rechtem lebendigem glauben/ Gottes  
 forcht/rechter beständigkeit auch wa-  
 ren verstande aller Geistlichen sachen  
 begabt / in allem dem/ so zu ihrer see-  
 len heil dienlich / von tag zu tag / ihe-

I iij lenger

lenger ihē mehr zunemen/ auch ware  
frucht des glaubens vnd der liebe zu  
ehz deines namens bringen/vnnd da-  
rinn bestendiglich fortfahren vnd be-  
harren biß ahn den tag/ ahn welchem  
allen denen so recht vnd wol gekempfft  
vnd ritterlich gestritten haben/ beyge-  
legt werden soll die Kron der gerech-  
tigkeit/ durch Ihesum Christum de-  
nen Sohn vnsern Herrn/ der mit dir  
sampt dem heiligen Geist lebt vnd re-  
gieret vß ewigkeit zu ewigkeit / Amen.

Wann nuhn dieses alles wie jetzt vermeldet/verrichtet/ die kinder alle auff ire vorgehende bekandnus vnd zusage Confirmirt/ auch entlich das gebett gesprochen worden ist / als dann soll zur Action des Nachtmals vnsern Herrn Ihesu Christi weiter fortgeschritten/ vñ nach gethanem gebett vnd verlesenen worten der insetzung dieses Hochwürdigen Sacraments/die Confirmirten kinder ersülich für den  
andern

andern Personen allen zum Abendmahl des  
Herrn admittirt vnd zügelassen werden.

Zü letzt / soll man in dem büch der kirchen  
darinn aller getaufften Namen / wie droben  
vermeldet / verzeichnet werden / auch deren Nas  
men / so jetzt ihre bekandnus gethan haben / sus  
chen / vnd so sie funden / so bald auff die jegen  
seit kürzlich hierzū setzen / welches Jahrs / Mos  
nat vnd tag sie ihr Christlich bekandnus ges  
than / vnd zum Nachtmal des Herrn erstmals  
zügelassen worden seindt.

Nach dem sich aber auch offtmals begibt /  
das außlendische frembde vnd unbekandte leu  
te sich ahn einen orth begeben / daselbst ihre woa  
nung oder auffenthalt zühaben / der heiligen  
Sacramenten neben andern bekandten Christ  
glaubigen zügebrauchen gedenccken / so sollen  
die Kirchendiener züvor / ehe dann sie zü brauch  
der heiligen Sacramenten zügelassen werden /  
was ihr glaub vnd bekandnus sey / vñ solchen  
leuten in jegenwertigkeit der Senioren anhör  
ren / vnd vernemen / vnd wo fern sie rechtschaf  
fen erfunden / mit andern zur Communione aus  
nemen / im fall sie aber der lehr noch nicht ge  
nugsam berichtet / oder irgeudt in einem stück

irrig

irrig vnd vnrecht dran weren / soll man sie  
Christlich vnd brüderlich vnderrichten / vnd  
wann sie sich lehren vnd zum besten abzuwei-  
sen lassen / hernach auff folgende exploratton/  
vnd befindung / das ihr bekandnus vnd glau-  
be gnugsam vnd rechtschaffen sey / mit andern  
Christen bey der Tauff stehen / vnd das Abend-  
mahl des Herrn gebrauchen lassen.

## Vom Abendmal des Herrn Ihesu Christi.

**D**as Abendmal vnsers Herrn Ihesu Chri-  
sti / wird nach dem die Gemeine groß oder  
klein seind / ahn etlichen orten alle Sontag  
vnd Festtage / ahn etlichen orten in vierzehn  
tagen einmahl / ahn etlichen orten aber in Mo-  
nats frist ein mahl / oder sonst zu gelegener vnd  
gewöhnlicher zeit gehalten / doch da in mittelt-  
schwangere Weiber / krancke / oder sonstien ahn-  
gefochtene Personen es begerten / soll ihnen sol-  
ches nicht gewegert noch versagt werden : Wo  
es nuhn anders nicht dann im Monath ein-  
mahl